

TE Bvwg Erkenntnis 2022/3/30 W136 2228997-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2022

Entscheidungsdatum

30.03.2022

Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG §92 Abs1 Z3

FPG §93 Abs1 Z1

FPG §94 Abs1

FPG §94 Abs5

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FPG § 92 heute
 2. FPG § 92 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 92 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. FPG § 92 gültig von 01.01.2006 bis 19.07.2015
-
1. FPG § 93 heute
 2. FPG § 93 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 93 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. FPG § 93 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 93 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. FPG § 94 heute
2. FPG § 94 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 94 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. FPG § 94 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 94 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 94 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. FPG § 94 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
8. FPG § 94 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 94 heute
2. FPG § 94 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 94 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. FPG § 94 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 94 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 94 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. FPG § 94 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
8. FPG § 94 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W136 2228997-1/7E, W136 2228997-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Syrien, vertreten durch RAST & MUSLIU Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.02.2020, Zl. 1087982107-200129251, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Syrien, vertreten durch RAST & MUSLIU Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.02.2020, Zl. 1087982107-200129251, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Dem Beschwerdeführer wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 12.06.2017 ein Konventionsreisepass mit der Nr. K1284970 ausgestellt.

2. Mit dem oben im Spruch angeführten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.02.2020, persönlich zugestellt am 13.02.2020, wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 94 Absatz 5 iVm § 93 Absatz 1 Ziffer 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, der Konventionsreisepass mit der Nr. K1284970 entzogen. 2. Mit dem oben im Spruch angeführten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.02.2020, persönlich zugestellt am 13.02.2020, wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 94, Absatz 5 in Verbindung mit Paragraph 93, Absatz 1 Ziffer 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, der Konventionsreisepass mit der Nr. K1284970 entzogen.

Begründend führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, dass ihm die Information zugekommen wäre, dass beim Beschwerdeführer bei der Einreise am Grenzübergang Spielfeld eine Betretung mit Suchtmittel festgestellt worden sei. Bei seiner Bechuldigtenvernehmung habe der Beschwerdeführer auch zugestanden, regelmäßig gegen die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen. Gemäß §§ 94 Abs. 5 iVm 93 Abs. 1 sei ein Konventionsreisepass zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden. In den §§ 94 Abs. 5 iVm 92 Abs. 1 Z 3 FPG sei wiederum definiert, dass die Ausstellung eines Konventionsreisepasses zu versagen sei, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen. Aufgrund des Verweises in § 94 Abs. 5 FPG würden diese Bestimmungen auch für Konventionsreisepässe gelten. Dies würde auf den Beschwerdeführer zutreffen und der Umstand, dass der Beschwerdeführer den Konventionsreisepass dazu benütze, um wissentlich mit verbotenen Suchtmitteln in das Bundesgebiet einzureisen, würden jedenfalls die Annahme rechtfertigen, dass ein Entziehungsgrund hinsichtlich des ausgestellten Konventionsreisepasses gegeben sei. Begründend führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, dass ihm die Information zugekommen wäre, dass beim Beschwerdeführer bei der Einreise am Grenzübergang Spielfeld eine Betretung mit Suchtmittel festgestellt worden sei. Bei seiner Bechuldigtenvernehmung habe der Beschwerdeführer auch zugestanden, regelmäßig gegen die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen. Gemäß Paragraphen 94, Absatz 5, in Verbindung mit 93 Absatz eins, sei ein Konventionsreisepass zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden. In den Paragraphen 94, Absatz 5, in Verbindung mit 92 Absatz eins, Ziffer 3, FPG sei wiederum definiert, dass die Ausstellung eines Konventionsreisepasses zu versagen sei, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen. Aufgrund des Verweises in Paragraph 94, Absatz 5, FPG würden diese Bestimmungen auch für Konventionsreisepässe gelten. Dies würde auf den Beschwerdeführer zutreffen und der Umstand, dass der Beschwerdeführer den Konventionsreisepass dazu benütze, um wissentlich mit verbotenen Suchtmitteln in das Bundesgebiet einzureisen, würden jedenfalls die Annahme rechtfertigen, dass ein Entziehungsgrund hinsichtlich des ausgestellten Konventionsreisepasses gegeben sei.

3. Mit Note vom 11.02.2020 verständigte die StA Graz die belangte Behörde vom Rücktritt von der Verfolgung des Beschwerdeführers wegen § 27 Abs. 2 SMG.3. Mit Note vom 11.02.2020 verständigte die StA Graz die belangte Behörde vom Rücktritt von der Verfolgung des Beschwerdeführers wegen Paragraph 27, Absatz 2, SMG.

4. Gegen den oben genannten Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 18.02.2020 fristgerecht eine Beschwerde erhoben. In dieser wird zusammenfassend im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer, welcher Musiker mit Engagements in ganz Europa sei, Ende November auf einer Party in Wien wieder in Berührung mit Cannabis gekommen sei und sich mit einem Freund eine kleine Menge davon, gemischt mit Hasch und CBD, gekauft habe. Ein Gramm dieser Mischung sei im Nebenfach der Tabaktasche verblieben, worauf der Beschwerdeführer, als er am 25.11.2019 zu einem Auftritt nach Slowenien fuhr, vergessen habe. Dort habe er nochmals einen kleinen Teil konsumiert und sei mit dem Rest der Mischung am 09.12.2019 wieder nach Österreich eigereist. Die Entziehung des Reisepasses treffe ihn als Künstler sehr hart, 50 Prozent seiner Auftritte fänden im Ausland statt. Keinesfalls missbrauche der Beschwerdeführer seinen Reisepass um Suchtmittel über die Grenze ein- und auszuführen, sondern

reise er aus musikalischen/beruflichen Gründen. Es wäre auch völlig unwirtschaftlich, für ein Gramm Cannabis über die Grenze zu fahren. Das Bundesamt hätte sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen gehabt und wäre demnach zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Der Beschwerde beigelegt waren Fotos des Beschwerdeführers, die ihn bei Auftritten als Musiker „XXXX“ zeigen, bzw wurde auf YouTube Clips verwiesen, die den Beschwerdeführer musizierend zeigen. Der Beschwerde beigelegt waren Fotos des Beschwerdeführers, die ihn bei Auftritten als Musiker „römisch 40“ zeigen, bzw wurde auf YouTube Clips verwiesen, die den Beschwerdeführer musizierend zeigen.

5. Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegt und sind am 20.02.2020 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

6. Am 06.03.2020 übermittelte die belangte Behörde eine bei ihr am 04.03.2020 eingelangte Bevollmächtigungsanzeige des oben genannten Rechtsvertreters samt gleichzeitiger Lösung der an andere Rechtsvertreter erteilte Vollmachten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der oben im Verfahrensgang dargelegte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage.

Der Beschwerdeführer, ein Musiker, hat im November 2019 in Österreich Marihuana bzw Haschisch zum Eigenkonsum erworben, ist damit nach Slowenien gereist und wurde am 08.12.2019 bei der Einreise nach Österreich in Spielfeld mit 0,85g Marihuana und 0,59g Haschisch betreten. Die Staatsanwaltschaft Graz ist am 11.02.2020 von der Verfolgung des dazu geführten Ermittlungsverfahrens wegen § 27 Abs. 2 SMG zurückgetreten. Der Beschwerdeführer ist strafgerichtlich unbescholten. Der Beschwerdeführer, ein Musiker, hat im November 2019 in Österreich Marihuana bzw Haschisch zum Eigenkonsum erworben, ist damit nach Slowenien gereist und wurde am 08.12.2019 bei der Einreise nach Österreich in Spielfeld mit 0,85g Marihuana und 0,59g Haschisch betreten. Die Staatsanwaltschaft Graz ist am 11.02.2020 von der Verfolgung des dazu geführten Ermittlungsverfahrens wegen Paragraph 27, Absatz 2, SMG zurückgetreten. Der Beschwerdeführer ist strafgerichtlich unbescholten.

Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich unmittelbar aus der vorliegenden Aktenlage sowie, was den Erwerb des Suchtgiftes betrifft, aus den glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers. Die Feststellung zur Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ergibt sich aus einer Einsichtnahme in das Strafregister vom 30.03.2022.

2. Rechtliche Erwägungen zu der zulässigen Beschwerde:

2.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. 2.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

2.2. Zu Spruchpunkt A):

2.2.1. Gemäß § 94 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ist Fremden, denen in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag ein Konventionsreisepass auszustellen. 2.2.1. Gemäß Paragraph 94, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ist Fremden, denen in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag ein Konventionsreisepass auszustellen.

Gemäß §§ 94 Abs. 5 iVm 93 Abs. 1 Z 1 FPG ist ein Konventionsreisepass zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden. Gemäß Paragraphen 94, Absatz 5, in Verbindung mit 93 Absatz eins, Ziffer eins, FPG ist ein Konventionsreisepass zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden.

Gemäß §§ 94 Abs. 5 iVm 92 Abs. 1 Z 3 FPG ist vom Bundesamt die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Konventionsreisepasses zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

dass der Fremde das Dokument benutzen will, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen. Gemäß Paragraphen 94, Absatz 5, in Verbindung mit 92 Absatz eins, Ziffer 3, FPG ist vom Bundesamt die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Konventionsreisepasses zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde das Dokument benutzen will, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen.

Liegen den Tatsachen, die in § 92 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 1a angeführt werden, gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB außer Betracht zu bleiben haben. Im Übrigen gilt § 14 Passgesetz 1992. Liegen den Tatsachen, die in Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer eins bis 4 und Absatz eins a, angeführt werden, gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach Paragraphen 21 bis 23 StGB außer Betracht zu bleiben haben. Im Übrigen gilt Paragraph 14, Passgesetz 1992.

2.2.2. Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer im Dezember 2019 bei der Einreise von Slowenien nach Österreich im Besitz einer geringen Menge Suchtgifts betreten, die Staatsanwaltschaft ist diesbezüglich allerdings von der Verfolgung zurückgetreten. Der Beschwerdeführer ist strafgerichtlich unbescholten.

Im gegenständlichen Fall sind im Hinblick auf die strafgerichtliche Unbescholten des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Beschwerdeführer seinen Konventionsreisepass dazu benutzen will, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen.

Die Voraussetzungen für die Entziehung des Konventionsreisepasses gemäß § 94 Abs. 5 iVm § 93 Abs. 1 Z 3 FPG lagen im gegenständlichen Verfahren sohin nicht vor. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben. Die Voraussetzungen für die Entziehung des Konventionsreisepasses gemäß Paragraph 94, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 93, Absatz eins, Ziffer 3, FPG lagen im gegenständlichen Verfahren sohin nicht vor. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung Entziehung Entziehungsbescheid Entziehungsgrund ersatzlose Behebung Kassation Konventionsreisepass Reisedokument Suchtmitteldelikt Unbescholtenheit Verdacht Versagung Konventionsreisepass Versagungsgrund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W136.2228997.1.00

Im RIS seit

20.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at